

Inhaltsverzeichnis

Die weibliche Form gilt ebenso für das männliche Geschlecht und umgekehrt

Vereinsgrundlagen

Art. 1	Name und Sitz	Seite	2
Art. 2	Zweck	Seite	2
Art. 3	Geschäfte und Verträge	Seite	2

Mitgliedschaft

Art. 4	Arten der Mitgliedschaft	Seite	3
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	3
Art. 6	Ende der Mitgliedschaft	Seite	3
Art. 7	Ablehnung/ Ausschluss einer Mitgliedschaft	Seite	3-4
Art. 8	Anspruch auf das Vereinsvermögen	Seite	4
Art. 9	Gönner	Seite	4
Art. 10	Haftung	Seite	4

Organisation

Art. 11	Organe des Vereins	Seite	4
Art. 12	Vereinsversammlung	Seite	5
Art. 13	Zuständigkeit der Vereinsversammlung	Seite	5-6
Art. 14	Stimmrecht und Mehrheit	Seite	6
Art. 15	Ausschluss vom Stimmrecht	Seite	6
Art. 16	Vorstand	Seite	6-7
Art. 17	Revisorenstelle	Seite	8

Finanzen

Art. 18	Konten	Seite	8
Art. 19	Geschäftskonto und Finanzkompetenz	Seite	8
Art. 20	Verwendung Spendenkonto	Seite	8-9
Art. 21	Verwendung Mitgliederkonto	Seite	9
Art. 22	Erfolgsrechnung	Seite	9

Schlussbestimmungen

Art. 23	Auflösung	Seite	9
Art. 24	Statutenrevision	Seite	9
Art. 25	Inkrafttreten	Seite	9

Statuten:

Vereinsgrundlagen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Spitex-Verein Saanenland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZBG mit Sitz in Saanen.

Zweck

Art. 2

¹Der Spitex-Verein Saanenland ist mit seinen Dienstleistungen zuständig für die Gemeinden: Saanen, Gsteig und Lauenen. Er kann seine Dienstleistungen auch in anderen Gemeinden anbieten.

²Der Spitex-Verein Saanenland leistet den Einwohnern der unter Art.2 genannten Gemeinden ambulante Dienstleistungen in:

- Grundpflege einfach und komplex
- Behandlungspflege
- Hauswirtschaft / Hauspflege
- Lieferung von Pflegematerialien
- Vermietung und Verkauf von Krankenmobilen und Hilfsmittel
- Mahlzeitendienst im Einzugsgebiet
- Beratungen und Abklärungen in gesundheitlicher und präventiver Hinsicht
- Auf- und Ausbau weiterer Dienste im Rahmen der ambulanten Pflege und Hauswirtschaft

³Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

⁴Der Verein hat eine gemeinnützige Zielsetzung und keinen wirtschaftlichen Zweck.

Geschäfte und Verträge

Art. 3

Der Verein kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Namentlich kann der Verein auch Liegenschaften erwerben, verwalten, veräussern und belasten sowie nachgeordnete juristische Personen gründen, erwerben und betreiben sowie Dritten daran Beteiligungen gewähren.

Mitgliedschaft:

Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Einzelmitgliedschaft

² Familienmitgliedschaft von im gleichen Haushalt lebenden Personen

³ Kollektivmitgliedschaft von juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

⁴ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand für jede Mitgliederkategorie separat festgelegt.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Die Einzelmitgliedschaft gilt für
- natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von ihrem Wohnsitz.
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

² Die Bezahlung des Mitgliederbeitrags gilt als Antrag auf eine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft gilt nach erstmaliger Bezahlung des Beitrags als erworben,
a. sobald der Vorstand die Mitgliedschaft bestätigt, oder
b. sofern der Vorstand bzw. die Vereinsversammlung die Mitgliedschaft nicht innerhalb von drei Monaten ablehnt.

³ Die Mitgliedschaftsrechte des Mitglied beginnen unmittelbar nach der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, spätestens aber nach unbenutztem Ablauf der Ablehnungsfrist von drei Monaten.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand beendet werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet.

² Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft für beendet erklären, sofern ein Mitglied seinen Jahresbeitrag auch nach einer Mahnung nicht bezahlt.

Ablehnung/ Ausschluss einer Mitgliedschaft

Art. 7

¹ Der Vorstand kann mit einem einfachen Mehr den Antrag auf eine Mitgliedschaft einer natürlichen Person ablehnen.

² Für die Ablehnung der Aufnahme einer juristischen Person des öffentlichen und privaten Rechtes benötigt es das einfache Mehr der Vereinsversammlung.

³Eine Mitgliedschaft kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen bei natürlichen Personen durch den Vorstand und bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes durch die Vereinsversammlung aufgehoben werden.

⁴Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach dem Ausschlussentscheid mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu richten. Die Gutheissung eines Rekurses entfaltet keine Rückwirkung.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 8

Jeglicher persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haften jedoch für laufende und ausstehende Mitgliederbeiträge.

Gönner

Art. 9

¹Als Gönner kann jede beliebige natürliche und juristische Person dem Verein einen beliebigen finanziellen Beitrag leisten.

²Gönner ohne Mitgliedschaft haben keine Mitgliedsrechte.

Haftung

Art. 10

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 ZGB für Personen, die für den Verein handeln.

Organisation:

Organe des Vereins

Art. 11

¹Vereinsversammlung

²Vereinsvorstand

³Revisorenstelle

Vereinsversammlung

Art. 12

¹Der Vorstand beruft einmal im Jahr die ordentliche Vereinsversammlung ein.

²Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor dem Stattfinden durch eine schriftliche Einladung und/oder eine Publikation im Anzeiger von Saanen (oder einem vergleichbaren Publikationsorgan) auf die Vereinsversammlung aufmerksam gemacht. Der schriftlichen Einladung müssen die Traktandenliste mit allfälligen Sichtakten und der aktuelle Jahresbericht beiliegen. Der Jahresbericht enthält das Protokoll der letzten Vereinsversammlung, jeweils die aktuelle Jahresrechnung des Geschäftskontos, des Mitgliederkontos, des Spendenkontos sowie die Jahresberichte der Betriebsleitung und des Präsidiums.

³Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

⁴Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss zudem einberufen werden, falls dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt.

⁵Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

⁶Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt das Präsidium, oder – wenn dieses verhindert ist – eine vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmte Stellvertretung.

⁷Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die weiteren Beschlüsse festhält.

⁸Der Vorsitz ernennt den Stimmzähler und die Protokollführung.

Zuständigkeit der Vereinsversammlung

Art. 13

¹Festlegung und Änderung der Statuten

²Wahl und Abberufung des Präsidiums, der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle

³Aufsicht über die Tätigkeit der Organe des Vereins

⁴Genehmigung des Jahresberichts und der Erfolgsrechnung des letzten Jahres

⁵Beschlüsse über Anträge vom Vorstands oder von Mitgliedern

⁶Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle

⁷Auflösung und Fusion des Vereins.

⁸Besorgung aller übrigen in den Statuten besonders zugewiesenen Aufgaben

Stimmrecht und Mehrheit

Art. 14

¹An der Mitgliederversammlung haben

- a. Einzelmitglieder je eine Stimme,
- b. Familienmitglieder 2 Stimmen, sofern beide Mitglieder anwesend sind und im gleichen Haushalt wohnen;
- c. juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften 1 Stimme.

Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts üben ihr Stimmrecht über eine bevollmächtigte Vertretung aus.

²Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Ein Viertel der Anwesenden kann eine geheime Stimmabgabe verlangen.

³Über Traktanden, welche in der Einladung nicht angekündigt wurden, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten es ausdrücklich gestatten.

⁴Für Änderungen der Statuten, den Zusammenschluss mit Institutionen gleicher Zielsetzung und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig

⁵Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁶Die Vorstandsmitglieder besitzen Stimmrecht in der Vereinsversammlung, auch wenn diese nicht Vereinsmitglied sind.

Ausschliessung vom Stimmrecht

Art.15

Ein Mitglied ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Art 16

¹Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern, wovon nach Möglichkeit eine Vertretung aus jeder der angeschlossenen Gemeinden angestrebt wird. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 8 Jahre, für den Präsidenten 12 Jahre.

³Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch jedes Jahr zu 4 Vorstandssitzungen. Die Betriebsleitung nimmt auf Einladung mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁴Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

⁵Der Vorstand hat alle Befugnisse, die gemäss Statuten und Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ zukommen, er ist insbesondere zuständig für:

- a. Vertretung des Vereins gegen Aussen
- b. Abschluss von Verträgen, wenn hierzu nicht die Geschäftsleitung zuständig ist
- c. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse derselben
- d. Anstellung und Abberufung der Betriebsleitung und die Festlegung von ihren Anstellungsbedingungen
- e. Aufsicht über die Betriebsführung (inkl. Buchführung);
- f. Festlegung eines Funktionendiagramms und Überwachung von dessen Einhaltung
- g. Bestimmung der generellen Strategie sowie die gemeinsam mit der Betriebsleitung festgelegte 5 Jahres-Strategie
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten.
- i. Gründung, Erwerb und Betrieb von nachgeordneten juristischen Personen und Vergabe von Beteiligungen an diesen an Dritte;
- k. Wahl der Organe von nachgeordneten juristischen Personen.

⁶Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in alle Akten des Betriebes fordern und ein Reporting von der Geschäftsführung einfordern. Eine Begründung hierfür ist nicht notwendig.

⁷Der Vorstand kann bei einem Ausfall der Geschäftsführung die operative Führung übernehmen oder diese an ein Mitglied oder Dritte delegieren.

⁸Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

⁹Die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder (Sitzungsgelder/Spesen) orientiert sich an Anhang II der Personalverordnung der Gemeinde Saanen oder einer vergleichbaren Ordnung.

Revisorenstelle

Art. 17

¹Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen.

²Die Prüfung der Buchführung durch die Revisionsstelle muss jährlich erfolgen.

³Der Revisionsbericht ist an der Vereinsversammlung zuhanden der Anwesenden aufzulegen. Interessierten Mitgliedern ist auf Verlangen auch ausserhalb der Vereinsversammlung Einsicht in den Revisionsbericht zu gewähren.

⁴Die Revisionsstelle wird jährlich an der Vereinsversammlung gewählt.

⁵Die Wiederwahl ist möglich.

Finanzen:

Konten

Art. 18

Der Verein führt folgende Konten:

- Geschäftskonto
- Spendenkonto
- Mitgliederkonto

Geschäftskonto und Finanzkompetenz

Art. 19

¹Die Geschäftsfinanzen Kreditoren / Debitoren / Löhne werden über das Geschäftskonto abgewickelt.

²Die Betriebsleitung kann in ihrer Kompetenz für einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.- entscheiden. Bei wiederkehrenden Leistungen, wie Lohnauszahlungen, AHV-Zahlungen und Pensionskassenbeiträgen, sind ihr innerhalb des Budgets keine Limiten gesetzt.

³Einmalige Beträge über Fr. 5000.- erfordern die Zustimmung des Vorstands.


Verwendung Spendenkonto

Art. 20

¹Das Spendenkonto wird für die Verbuchung der Spenden verwendet.

²Spenden können zur Finanzierung von Projekten für den Verein, für die Förderung der Qualität des Personals oder für die Unterstützung von finanzschwachen Kunden verwendet werden.

³In jedem Fall muss für die Verwendung der Spenden die unterschriebene Bewilligung des Präsidiums oder seiner Stellvertretung vorliegen. Bei Beträ-

	<h1>Statuten des SpiteXverein Saanenland</h1>	<p>- 9 -</p>
---	---	--------------

gen über Fr. 1000.- ist eine Kollektivunterschrift zu Zweien (Präsident/ Stellvertretung und ein weiteres Vorstandsmitglied) erforderlich.

Verwendung Mitgliederkonto Art. 21

¹ Auf das Mitgliederkonto werden alle Mitgliederbeiträge verbucht.

² Die Einnahmen des Mitgliederkontos werden für die Auslagen des Vorstandes und der Revisoren verwendet. Ein Überschuss ist entsprechend dem Spendenkonto zu verwenden.

Erfolgsrechnung Art. 22

Über alle Konten ist ordentlich Buch zu führen und zu Händen der Mitgliederversammlung eine Erfolgsrechnung zu erstellen.

Schlussbestimmungen:

Auflösung Art. 23

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Bei der Liquidation werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Statutenrevision Art. 24

¹ Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Vereinsversammlung revidiert werden.

² Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Inkrafttreten: Art. 25

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 14.04.2010 genehmigt und ausdrücklich in Kraft gesetzt worden

Saanen den 14.04.2010

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin: